

## **Vertrag über den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der ENERVIE Vernetzt GmbH (ab Mitteldruck)**

Zwischen

Anrede:

Name:

Str; Nr.:

PLZ; Ort:

Registergericht:

Registernummer:

- im Weiteren „Anschlussnehmer“ genannt -

und

ENERVIE Vernetzt GmbH, Lennestraße 2, 58507 Lüdenscheid  
Amtsgericht Hagen, HRB 265

- im Weiteren „Netzbetreiber“ genannt -

Netzanschlusspunkt/Anschlussort:

Referenz-Nr. HAV:

Netzanschlusslänge [m]:

Netzanschlussleistung in kW (Hs):

Netzanschlussebene:

Anschlussdruck in mbar:

Zählpunkt:

neu

Eigentumsgrenze:

Beginn des Vertrages:

ab Unterzeichnung

Netzanschlusskosten (enthaltene MwSt):

Tiefbaukosten (enthaltene MwSt):

Baukostenzuschuss (enthaltene MwSt):

**Bemerkungen des Netzbetreibers bzw. besondere Vereinbarungen:**

## **1. Vertragsgegenstand**

1.1 Dieser Vertrag regelt den Anschluss der erdgasbetriebenen Anlage des Anschlussnehmers an das Erdgasversorgungsnetz des Netzbetreibers und dessen Betrieb.

1.2 Die Anschlussnutzung sowie die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **2. Laufzeit und Kündigung**

2.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle vorherigen Vereinbarungen über den Netzanschluss dieses Anschlussobjekts außer Kraft.

2.2 Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder wenn er den Netzbereich, zu dem die Netzanschlusstelle gehört, einem anderen Netzbetreiber – insbesondere im Rahmen des Ablaufs von Wegenutzungsverträgen gemäß § 46 Abs. 2 EnWG – überlässt oder wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nicht mehr besteht.

2.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere nach Ziffer 19 der AGB (Anlage 1), zuwiderhandelt.

2.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **3. Allgemeine Bedingungen**

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die „Anlage 1 - Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (ab Mitteldruck)“ („AGB“), (Stand: 11/2015), die diesem Vertrag beigelegt sind, sowie die Technischen Anschlussbedingungen und die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers „Planung, Bau und Betrieb von Übergabestationen“, die als PDF-Datei elektronisch übermittelt oder unter [www.enervie-vernetzt.de](http://www.enervie-vernetzt.de) abgerufen werden können.

## **4. Schlussbestimmungen**

4.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag gemäß Ziffer 28 der AGB (Anlage 1) anzupassen.

4.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Anlage 1      Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (ab Mitteldruck) (Stand: 11/2015)

Ort: \_\_\_\_\_, den

Lüdenscheid, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzbetreiber

### **Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zu diesem Netzanschlussvertrag**

Gemäß § 2 Abs.3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S.2477) haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie zur Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen von Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

**Dies vorausgeschickt, stimmt(en) der/die**

**Grundstückseigentümer**

**Erbbauberechtigte**

\_\_\_\_\_  
Name(n), Vorname(n) bzw. Firma

**dem Abschluss dieses Netzanschlussvertrages zu.**

Ort: \_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Grundstückseigentümer(in)/Erbbauberechtigte(r)**

## Anlage 1 - Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (ab Mitteldruck)

### 1. Gegenstand

Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung regeln den Anschluss von erdgasbetriebenen Anlagen des Anschlussnehmers an das Erdgasverteilernetz (Netz) der ENERVIE Vernetzt GmbH, nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt, in Mitteldruck oder einer höheren Netzebene und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Erdgas.

### 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen ist

- 2.1. Netzanschluss: die technische Anbindung der erdgasbetriebenen Anlagen des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers.
- 2.2. Anschlussnehmer: derjenige, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude zum Zweck der Entnahme von Erdgas außerhalb des Anwendungsbereichs der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird.
- 2.3. Anschlussnutzer: derjenige, der einen Netzanschluss an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers zur Entnahme von Erdgas außerhalb des Anwendungsbereichs der NDAV nutzt.
- 2.4. Gasanlage: die erdgasbetriebene Kundenanlage, die der Anschlussnehmer hinter dem Netzanschlusspunkt betreibt.
- 2.5. Netzanschlussvertrag: der zwischen dem Anschlussnehmer und Netzbetreiber geschlossene Vertrag über den Anschluss von Kundenanlagen an das Netz des Netzbetreibers.
- 2.6. Anschlussnutzungsvertrag: der zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber geschlossene Vertrag über die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas.
- 2.7. Messstellenbetreiber: der Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs und der Messung wahrnimmt.
- 2.8. Netznutzer: der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer).

### 3. Netzanschluss

- 3.1. Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.
- 3.3. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

### 4. Netzanschlusskapazität

- 4.1. Der Netzbetreiber stellt an einem Netzanschlusspunkt in seinem Versorgungsnetz eine Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Entnahme von Erdgas bis zur Höhe des in dem Netzanschlussvertrag vereinbarten Wertes zur Verfügung.

- 4.2. Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität.

- 4.3. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Leistung in kW am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) nicht überschritten wird. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist – die Vorhalteleistung in kW erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrages einschließlich der Festlegung eines weiteren Baukostenzuschusses gemäß Ziffer 6.4 sowie ggf. weiterer Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 5.1.

- 4.4. Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Leistungserhöhung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 19.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie ggf. zur Trennung der Gasanlage vom Netz nach Ziffer 19.3 berechtigt.

### 5. Netzanschlusskosten

- 5.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses zu verlangen.
- 5.2. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

### 6. Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag)

- 6.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen.
- 6.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in dem betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der BKZ kann bis zu 100% des so ermittelten Kostenanteils betragen.
- 6.3. Der BKZ kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren BKZ zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (5-10%) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 6.2 zu bemessen.
- 6.5. Den BKZ und die in Ziffer 5.1 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausweisen.

### 7. Gasbeschaffenheit und Druck

- 7.1. Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.2. Der Netzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer davon unverzüglich unter-

richten. Bei der Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

## 8. Gasanlage

- 8.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Hat der Anschlussnehmer die Gasanlage hinter der Eigentums- grenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 8.2. Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DVGW Regelwerk) errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 8.3. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen (z.B. DVGW-Zeichen, CE-Zeichen).

## 9. Inbetriebsetzung, Überprüfung der Gasanlage

- 9.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die Gasanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb. Die Gasanlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb.
- 9.2. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist bei dem Netzbetreiber von der qualifizierten Fachfirma, die nach Ziffer 8.2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 9.3. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis durch einen Energielieferanten (Anmeldung zur Netznutzung).
- 9.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- 9.5. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 9.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Gasanlagen des Anschlussnehmers vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 9.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 9.8. Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## 10. Betrieb der Gasanlage

Die Gasanlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass Stö-

rungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf die Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

## 11. Weitere technische Anforderungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## 12. Nutzung des Anschlusses

- 12.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen Erdgas aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnehmen. Die in Anspruch genommene maximale Netzanschlussleistung darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität in kW überschreiten.
- 12.2. Stellt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer, Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 12.3. Die Weiterleitung und/oder -verteilung des über den Netzanschluss bezogenen Erdgases ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

## 13. Grundstücksbenutzung

- 13.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im Gebiet des Erdgasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 13.2. Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 13.3. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 13.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.
- 13.5. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch

drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.

- 13.6. Auf Wunsch des Netzbetreibers wird der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziffer 13.1 und/oder Ziffer 13.2 gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungsätzen bewilligen. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er die Bewilligung des Grundstückseigentümers zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Die mit der Eintragung verbundenen Kosten werden vom Netzbetreiber getragen.

#### 14. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, erforderlich ist.

#### 15. Messstellenbetrieb

- 15.1. Sofern keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b Abs.2 EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 15.2. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers im Eigentum des Netzbetreibers stehende Messeinrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.
- 15.3. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 15.4. Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 15.5. Der Anschlussnehmer/-nutzer haftet für das Abhandeln und die Beschädigung von Mess-, Steuer- und Übertragungseinrichtungen. Das gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen des Netzbetreibers unverzüglich mitteilen.

#### 16. Messung, Ablesung

Sofern der Netzbetreiber die Messung durchführt, gelten folgende Regelungen:

- 16.1. Messeinrichtungen werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – monatlich abgelesen. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.
- 16.2. Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer ermöglicht, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz und eine Netzsteckdose) zur Verfügung gestellt und ohne Einschränkungen betrieben werden kann. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer.

Bei Veränderungen im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik oder bei einem Wechsel des Zählers nach § 21c EnWG ist der Netzbetreiber berechtigt, einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses zu verlangen. Der Netzbetreiber stimmt die Ausführung dieser Maßnahme mit dem Anschlussnutzer ab.

- 16.3. Kommt der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen aus Ziffer 16.2 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

#### 17. Überprüfung der Messeinrichtung

- 17.1. Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs.4 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber gestellt, so hat der Anschlussnutzer diesen, falls er Messstellenbetreiber ist, vor Antragstellung zu benachrichtigen. Gleiches gilt für das Ergebnis der Überprüfung.
- 17.2. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, wenn er Messstellenbetreiber ist und die Nachprüfung ergibt, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

#### 18. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung

- 18.1. Über den Netzanschlusspunkt ist jederzeit der Bezug von Erdgas aus dem Netz des Netzbetreibers möglich. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahme bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigung von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 16, 16a EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 18.2. Der Netzanschluss kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Erdgasversorgungssystems gemäß §§ 16, 16a EnWG oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.
- 18.3. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 18.4. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### 19. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 19.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Allgemeinen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge zuwiderhandelt und die Einstellung und ggf. Trennung erforderlich ist, um

- 19.1.1. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen, oder
- 19.1.2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn
  - 19.2.1. die Netznutzung des Anschlussnutzers nicht vertraglich geregelt ist.
  - 19.2.2. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Erdgasmengen zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten des Anschlussnutzers – oder falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers nicht gesichert ist.
- 19.3. Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, insbesondere bei Nichterfüllung einer gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung oder mehrmaliger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ankündigen.
- 19.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 19.2 bis 19.3 ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 19.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, soweit der Lieferant ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Kunden schriftlich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.
- 19.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss in den Fällen der Ziffern 19.1 bis 19.3 unverzüglich wiederherzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und ggf. Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 19.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen ist der Nachweis gestattet, Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzanschlusses seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

## 20. Krisenvorsorge Gas

- 20.1. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die Anschlussnutzung nach Aufforderung durch den Netzbetreiber einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn der Netzbetreiber im Rahmen der Wahrnehmung seiner Systemver-

antwortung gemäß § 16 EnWG i.V.m. § 16a EnWG verpflichtet ist, Maßnahmen nach § 16 Abs.2 EnWG anzuwenden.

- 20.2. Zur Entgegennahme von Anweisungen zu Anpassungen der Gasausspeisung teilt der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber auf Anforderung die zugehörigen Kontaktdaten einer beim Anschlussnutzer eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit.
- 20.3. Die Anweisung des Netzbetreibers beinhaltet Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung sowie den Starttermin und die voraussichtliche Dauer der Einschränkung.
- 20.4. Der Anschlussnutzer hat den Anweisungen des Netzbetreibers unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung des Anschlussnutzers behält sich der Netzbetreiber vor, entstandene Kosten sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

## 21. Haftung

- 21.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederspannungsanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 01. November 2006, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist, in Verbindung mit § 5 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst.
- 21.2. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 21.1 entsprechend.
- 21.3. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 21.1 bzw. Ziffer 21.2 nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf einem geringeren Verschuldensgrad als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 21.4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungshelfen des Netzbetreibers.
- 21.5. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 21.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes sowie § 16 Abs.3 und § 16a EnWG bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.

## 22. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/-nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

## 23. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

- 23.1. Rechnungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 23.2. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- 23.3. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 23.4. Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 24. Versicherung

Der Anschlussnehmer versichert Anschlussanlage, Mess-einrichtungen und zugehörige Wandler, soweit sie in Baulichkeiten des Anschlussnehmers untergebracht sind, auf seine Kosten gegen Feuerschäden. Den Versicherungswert teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer auf Anfrage mit.

## 25. Mitteilungspflicht bei Eigentümerwechsel

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am Anschlussobjekt sowie die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 26. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

## 27. Rechtsnachfolge

- 27.1. Jeder Vertragspartner ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.
- 27.2. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Ziffer 27.1 die gesetzlichen Bestimmungen.

## 28. Änderungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen

- 28.1. Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Messzugangsverordnung (MessZV) sowie der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zum Zeit-

punkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, oder zukünftig erlassene vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB und seiner Anlagen insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Änderungskündigung bleibt vorbehalten.

- 28.2. Anpassungen nach Ziffer 28.1 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Anpassung mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

## 29. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des Netzbetreibers.

## 30. Schlussbestimmungen

- 30.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 30.2. Sollte eine Bestimmung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt.

## 31. Abkürzungen

- 31.1. BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- 31.2. BKZ - Baukostenzuschuss
- 31.3. DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
- 31.4. EnWG - Energiewirtschaftsgesetz



**Anhang: Auszug aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck**

(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl I S. 2477 ff.)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.